

Zeitschrift: Verhandlungen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft =
Actes de la Société Helvétique des Sciences Naturelles = Atti della
Società Elvetica di Scienze Naturali

Herausgeber: Schweizerische Naturforschende Gesellschaft

Band: 94 (1911)

Vereinsnachrichten: Tessin

Autor: Bettelini, Arnoldo

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nen), erhielten wir anlässlich der dort vorzunehmenden Weidesäuberung das sehr zuvorkommende und verdankenswerte Anerbieten, daselbst einen grössern mit Rosen bestandenen Komplex nicht roden zu lassen, so dass wir kostenlos zu einer *Reservation wilder Rosen* gelangt sind.

Bezüglich *Verbot des Giftlegens gegen die freilebende Tierwelt* hat sich unsere Kommission auf Ansuchen des Präsidenten der Schweizerischen Naturschutzkommission an die kantonale Oberbehörde gewandt und von dem Vorsteher des Forst- und Jagddepartements eine entgegenkommende, jedoch nicht in allen Teilen zufriedenstellende Antwort erhalten. Der kantonale Jägerverein hat in seiner Generalversammlung vom 11. Juni 1911 u. a. beschlossen, nachstehenden Antrag der Regierung zur Annahme zu empfehlen: «Auch die Raubwildverteilung soll ebenfalls analog derjenigen vom letzten Jahre durchgeführt werden.» Der Jägerverein begründet seinen Antrag folgendermassen: «Das letzjährige Ergebnis derselben hat neuerdings bewiesen, wie absolut notwendig dieselbe ist und dass es ein leerer Wahn wäre, zu glauben, den Fuchs bei uns bald auf dem Aussterbetat vormerken zu können. Nach erhaltenen Berichten sind ihm dieses Frühjahr wieder Dutzende von Haushühnern zur Beute gefallen». Demnach nicht etwa Hasen! Den qualvollen Tetanustod der Hunde und Katzen beim Gifftlegen ignorieren die Jäger vollständig!

Das *Gletscherschliffareal mit den Gletschermühlen oberhalb Solothurn*, das der Steingrubepächter zur weitern Ausbeutung des Steinbruchs abzutragen beabsichtigte, allerdings mit dem Vorschlag, das anstossende nicht abgedeckte Terrain in gleicher Ausdehnung freizulegen, ist vertraglich von der Burgergemeinde Solothurn, als Eigentümerin, gesichert, so dass sich die Kommission nicht weiter damit beschäftigen musste, hat aber durch die atmosphärischen Einflüsse stark gelitten — ein Wink für zweckmässigere Konservierung allfällig später noch zu Tage tretender Zeugen der Glazialperiode.

Veränderungen im Personalbestand der Kommission fanden keine statt.

Langendorf bei Solothurn, Juni 1911.

Im Namen der Naturschutzkommission Solothurn

Der Präsident :

R. Probst.

Tessin

1. Il sottoscritto ha fatto istanze ripetute perchè venisse decretata la legge per la protezione della flora; ma finora le Autorità cantonali non hanno soddisfatto questo invito.

Intanto la distruzione di alcune specie interessanti continua senza freno efficace. Per esempio la « *Daphne Cneorum* » del monte San Salvatore è ormai divenuta rara in confronto di un decennio fa.

2. Ho fatto le pratiche per l'acquisto del « Sasso di Gandria » allo scopo di impedirne la distruzione e di proteggere la flora meridionale che ivi è annidata. Il proprietario di esso si è dichiarato d'accordo di farne la cessione. Con poche migliaia di franchi si potrà avere il lembo più caratteristico delle Prealpi insubriche.

3. Il cantone Ticino ha adottato una nuova legge sulla pesca, elaborata dal sottoscritto, che contiene misure assai efficaci per la protezione dei pesci. Vennero create anche delle « zone franche » ove la pesca è completamente proibita od assai ristretta. Invece non viene più incoraggiata con premi la distruzione dei così detti « animali dannosi alla pesca ».

Il presidente della Commissione cantonale ticinese:

Arnoldo Bettelini.

Thurgau

Die Gesetzgebungskommission des Grossen Rates hat den Entwurf für das Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuch behandelt und nach dem Ergebnis der Beratungen ist ein Artikel neu hinzugekommen, welcher zur Unterstützung der Bestrebungen zum Heimat- und Naturschutz dienen soll. Er lautet:

« Die Gemeinden und, wenn diese darauf verzichten, der Kanton sind berechtigt, zur Erhaltung von Altertümern, Kunstwerken, Naturdenkmälern und seltenen Pflanzen, sowie zur Sicherung der Landschaften, Ortschaftsbilder und Aussichtspunkte vor Verunstaltung das Recht der Expropriation geltend zu machen. »

Damit ist uns die Möglichkeit geschaffen, im Notfalle auf Grund einer gesetzlichen Bestimmung einzugreifen.

Im verflossenen Berichtsjahr wurde bei der Anlage einer Strasse in Kreuzlingen ein grosser Findling — Julier-Granit — zu Tage gefördert. Auf unser Gesuch hin hatte die Gemeindebehörde die Güte zu gestatten, den Block im Seminarhofe, wo bereits eine Anzahl Findlinge aufgestellt sind, zu plazieren, selbstredend unter der Bedingung, dass das Objekt für alle Zeiten vor Vernichtung bewahrt bleibe. Es sei der Behörde auch an dieser Stelle der beste Dank der Naturschutzkommission ausgesprochen.

In der Gemeinde Arbon sind in verdankenswerter Weise alle bedeutenden erratischen Blöcke von unserem geschätzten Mitarbeiter, Herrn